Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen in Thannhausen (Grünanlagensatzung)

vom 16.01.2013

§ 1 Gegenstand der Satzung 2

§ 2 Recht auf Benutzung 2

§ 3 Verhalten in den Grünanlagen 3

§ 4 Mitführen von Hunden und anderen Tieren 3

§ 5 Benutzung von Anlagen und deren Einrichtungen 4

§ 6 Beseitigungspflicht 4

§ 7 Besondere Nutzung 4

§ 8 Benutzungssperre 4

§ 9 Entwidmung 4

§ 10 Anordnungen 5

§ 11 Platzverweis 5

§ 12 Haftungsbeschränkung 5

§ 13 Zuwiderhandlung 5, 6

§ 14 Ersatzvornahme 6

§ 15 Laufende Verträge 6

§ 16 In-Kraft-Treten 6

Stadt Thannhausen

Satzung
über die Benutzung
der öffentlichen Grünanlagen in Thannhausen
(Grünanlagensatzung)

vom 16.01.2013

Die Stadt Thannhausen erlässt aufgrund der Art. 23, 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, (BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.2012 (GVBl. S. 366) folgende Satzung:

§ 1
Gegenstand der Satzung

(1) Die im Stadtgebiet Thannhausen befindlichen Grünanlagen sind öffentliche Einrichtungen der Stadt Thannhausen.

(2) Grünanlagen nach Abs. 1 sind alle Grünflächen und Parkanlagen, die sich im Eigentum oder Besitz der Stadt Thannhausen befinden, gärtnerisch angelegt, gepflegt und der Allgemeinheit unentgeltlich zugänglich gemacht werden. Bestandteile der Grünanlagen sind auch die dort geschaffenen Wege und Plätze, natürlichen und künstlichen Wasserflächen und Wassereinrichtungen, die gekennzeichneten Spielplätze und Liegeflächen sowie die Anlageneinrichtungen. Grünanlagen nach Abs. 1 und Abs. 2 Sätze 1 und 2 sind auch alle Grünflächen, Parkanlagen und Anlageneinrichtungen an der Mindelpromenade auf den Grundstücken Fl. Nrn. 2119 und 2123 der Gemarkung Thannhausen die Freizeiteinrichtungen auf den Grundstücken Fl. Nrn. 2145, 2145/1, 2144 der Gemarkung Thannhausen.

(3) Die Grünanlagen im Sinne dieser Satzung sind im Grünanlagenverzeichnis (Anlage 1 aufgeführt. Die genauen Grenzen ergeben sich aus dem als Anlage 2 (Seiten 1 bis 3) beigefügten Übersichtslageplan des Hauptamts der Verwaltungsgemeinschaft vom 27.11.2012 (Maßstab: 1:5.000). Beide Anlagen sind Bestandteil dieser Satzung und können während der Geschäftszeiten im Hauptamt bei der Verwaltungsgemeinschaft Thannhausen, Edmund-Zimmermann-Straße 3, 86470 Thannhausen, eingesehen werden.

(4) Zu den Grünanlagen nach Abs. 1 gehören nicht

1. die Grünflächen im Bereich der Friedhöfe, die Sportanlagen und Grünflächen auf dem Grundstück Fl. Nr. 2148 der Gemarkung Thannhausen, Badeanstalten, der Kindergärten und der Schulen, stadteigenen Wohnanlagen und Gebäude sowie Kleingärten,
2. Grünflächen, die Bestandteile der öffentlichen Straßen sind,
3. Wald im Sinne des Waldgesetzes.

(5) Abweichend von Abs. 3 sind in Gebieten, in denen nach dem Inkrafttreten dieser Satzung ein neuer Bebauungsplan oder die Änderung eines bestehenden Bebauungsplans in Kraft tritt, die in den Bebauungsplänen als öffentliche Grünflächen oder Spielplätze gekennzeichneten Gebiete Grünanlagen im Sinne dieser Satzung.

§ 2
Recht auf Benutzung

Jedermann hat das Recht, die Grünanlagen unentgeltlich zum Zwecke der Erholung nach Maßgabe dieser Satzung zu benutzen.

§ 3
Verhalten in den Grünanlagen

(1) Die Grünanlagen dürfen nicht beschädigt oder verunreinigt, die Anlageneinrichtungen nicht verändert werden.

(2) Die Benutzer der Grünanlagen müssen sich so verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

(3) In den Grünanlagen ist den Benutzern insbesondere untersagt:

1. das Betreten von Blumenschmuckpflanzungen,
2. die Störung anderer Besucher oder Anwohner durch den Betrieb von Radios, Tonwiedergabegeräten, wie z.B. Smartphones oder Bluetooth-Lautsprechern, oder eine Ruhestörung auf andere Art und Weise herbeizuführen,
3. die Ausübung von Sport, soweit dadurch andere gefährdet oder belästigt werden können,
4. das Aufstellen von Zelten und Wohnwagen, das Nächtigen,
5. das Fahren, Parken oder Abstellen von Kraftfahrzeugen, das Reiten und das Rad fahren; dies gilt nicht für Wege und Flächen, die durch entsprechende Beschilderung hierfür freigegeben sind, und für das Rad fahren von Kindern bis zum vollendeten 10. Lebensjahr,
6. das Reinigen von Kraftfahrzeugen,
7. das Errichten, Betreiben von Feuerstellen und das Grillen außerhalb der dafür gekennzeichneten Flächen,
8. der Alkoholgenuss oder der Konsum anderer berauschender Mittel,
9. das Rauchen auf Spielplätzen,
10. der Alkoholgenuss außerhalb zugelassener Freischankflächen, soweit dadurch die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet werden kann,
11. sich in einem Rausch oder ähnlichen Zustand aufzuhalten, unabhängig davon, ob dieser Zustand vorsätzlich oder fahrlässig durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel herbeigeführt wurde.
12. das Rauchen im Bereich der Grünanlagen Kennzahlen (KNZ) 8 Teilbereich, 11 und S 6 vollumfänglich im Bereich von der Christoph-von-Schmid-Straße bis hin zur Fritz-Kieninger-Straße.

§ 4
Mitführen von Hunden und anderen Tieren

(1) Wer in den Grünanlagen Hunde oder andere Tiere mitführt, hat dies so zu tun, dass andere Benutzer nicht gefährdet, geschädigt oder belästigt und die Grünanlagen nicht verunreinigt oder beschädigt werden. Verunreinigungen durch Hundekot oder Exkremente anderer Tiere sind vom Hundehalter bzw. Tierhalter umgehend zu beseitigen bzw. ordnungsgemäß zu entsorgen.

(2) Auf besonders gekennzeichneten Flächen sind Hunde an einer höchstens 200 cm langen Leine zu führen. Diese Flächen werden in einem jedermann einsehbaren öffentlichen Verzeichnis nachrichtlich geführt.

(3) Hunde dürfen auf Spielplätzen nicht mitgeführt und nicht laufen gelassen werden.

(4) Hunde dürfen auf Blumenschmuckpflanzungen nicht laufen gelassen werden.

(5) Von den Verboten der Absätze 2 bis 4 sind ausgenommen Dienst-, Rettungs-, Jagd- und Blindenhunde bei ihrem zweckentsprechenden Einsatz.

§ 5
Benutzung von Anlagen und deren Einrichtungen

Für die Benutzung von Anlagen und deren Einrichtungen können Benutzungsregelungen aufgestellt werden. Damit können insbesondere festgelegt werden:

1. eine zeitliche Beschränkung der Benutzung
2. die Einschränkung der Benutzungsberechtigung für Spielplätze oder der Spielgeräte auf Kinder oder Jugendliche bestimmter Altersgruppen.

Die Benutzung von Spielplätzen hat im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zu erfolgen. Die im Einzelfall durch Beschilderung angezeigten Hinweise und Gebote sind einzuhalten. Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr müssen in Begleitung eines Erziehungsberechtigten oder dessen Beauftragten sein.

§ 6
Beseitigungspflicht

Wer Grünanlagen verunreinigt oder beschädigt oder wer Anlageneinrichtungen verändert, hat den ursprünglichen Zustand unverzüglich wieder herzustellen und Beschädigungen unverzüglich zu beseitigen. Soweit das nicht möglich ist, ist der entstandene Schaden zu ersetzen.

§ 7
Besondere Benutzung

(1) Die Benutzung der Grünanlagen über die Zweckbestimmung des § 2 hinaus bedarf der Erlaubnis der Stadt Thannhausen.

(2) Die Erlaubnis ist widerruflich und nicht übertragbar. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden.

(3) Das Entgelt für die besondere Benutzung der Grünanlagen wird durch Vereinbarung zwischen der Stadt und dem Benutzer festgelegt.

§ 8
Benutzungssperre

Aus pflegetechnischen Gründen oder aus Gründen, die im öffentlichen Interesse, oder der Sicherheit dienen, können Grünanlagen oder Teilflächen derselben vorübergehend für die allgemeine Benutzung gesperrt werden.

§ 9
Entwidmung

(1) Auf die Aufrechterhaltung der Grünanlagen oder Teilflächen derselben als öffentliche Einrichtungen besteht kein Rechtsanspruch.

(2) Grünanlagen oder Teilflächen derselben, die die Stadt Thannhausen unter Ausschluss der Zweckbestimmung des § 2 einer anderen Regelung unterstellt, werden öffentlich bekannt gegeben.

§ 10
Anordnungen

Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie zur Abwehr von Sachschäden in den Grünanlagen und Spielanlagen können Anordnungen für den Einzelfall getroffen werden.
Den im Vollzug dieser Satzung ergehenden Anordnungen der zuständigen städtischen Dienststellen und der Polizei, ist unverzüglich Folge zu leisten.

§ 11
Platzverweis

Wer Vorschriften dieser Satzung oder einer auf Grund dieser Satzung erlassenen Anordnung zuwiderhandelt oder wer in Grünanlagen Handlungen begeht, die mit Strafe oder Geldbuße bedroht sind oder in die Grünanlagen Gegenstände verbringt, die durch eine strafbare Handlung erlangt sind oder zur Begehung einer strafbaren Handlung verwendet werden sollen, kann, unbeschadet der sonstigen Rechtsfolgen, vom Platz verwiesen werden. Bei wiederholter Zuwiderhandlung kann ihm das Betreten der Grünanlagen für einen bestimmten Zeitraum untersagt werden.

§ 12
Haftungsbeschränkung

Die Benutzung der Grünanlagen einschließlich der Verkehrswege erfolgt auf eigene Gefahr. Die Stadt Thannhausen haftet im Rahmen der allgemeinen Vorschriften nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Bei Schnee- oder Eisglätte wird in Grünanlagen nicht gestreut und nicht geräumt.

§ 13
Zuwiderhandlungen

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern kann mit Geldbuße bis zu zweitausendfünfhundert Euro belegt werden, wer vorsätzlich

1. entgegen § 3 Abs. 1 Grünanlagen beschädigt, verunreinigt oder die Anlageneinrichtung verändert,
2. entgegen § 3 Abs. 2 einen anderen gefährdet, schädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt,
3. entgegen § 3 Abs. 3 Ziffer 1. Blumenschmuckpflanzungen betritt,
4. entgegen § 3 Abs. 3 Ziffer 2. andere Besucher oder Anwohner durch den Betrieb von Radios, Tonwiedergabegeräten, wie z.B. Smartphones oder Bluetooth-Lautsprechern, stört oder eine Ruhestörung auf andere Art und Weise herbeiführt,
5. entgegen § 3 Abs. 3 Ziffer 3. Sport ausübt, soweit dadurch andere gefährdet oder belästigt werden können,
6. entgegen § 3 Abs. 3 Ziffer 4. zeltet und Wohnwagen aufstellt oder nächtigt,
7. entgegen § 3 Abs. 3 Ziffer 5. mit Kraftfahrzeugen fährt, parkt oder abstellt, reitet oder mit dem Rad fährt; dies gilt nicht für Wege und Flächen, die durch entsprechende Beschilderung hierfür freigegeben sind und für das Rad fahren von Kindern bis zum vollendeten 10. Lebensjahr,
8. entgegen § 3 Abs. 3 Ziffer 6. Kraftfahrzeuge reinigt,
9. entgegen § 3 Abs. 3 Ziffer 7. Feuerstellen errichtet, betreibt, außerhalb der dafür gekennzeichneten Flächen grillt,

10. entgegen § 3 Abs. 3 Ziffer 8. dem Verbot auf Alkoholgenuss oder dem Konsumverbot anderer berauschender Mittel zuwiderhandelt,
11. entgegen § 3 Abs. 3 Ziffer 9 auf Spielplätzen raucht,
12. dem Verbot in § 3 Abs. 3 Ziffer 9. auf Alkoholgenuss außerhalb zugelassener Freischankflächen, soweit dadurch die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet werden kann, zuwiderhandelt,
13. entgegen § 3 Abs. 3 Ziffer 10. sich in einem Rausch oder ähnlichen Zustand aufhält, unabhängig davon, ob dieser Zustand vorsätzlich oder fahrlässig durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel herbeigeführt wurde,
14. entgegen § 4 Abs. 2 Hunde nicht an einer höchstens 200 cm langen Leine führt,
15. entgegen § 4 Abs. 3 einen Hund auf Spielplätzen mitführt oder laufen lässt,
16. entgegen § 4 Abs. 4 einen Hund auf Blumenschmuckpflanzungen laufen lässt,
17. der Beseitigungspflicht nach § 4 Abs. 1 nicht nachkommt,
18. Grünanlagen entgegen einer allgemeinen Benutzungssperre im Sinne des § 8 betritt,
19. den Anordnungen der zuständigen städtischen Dienststellen und der Polizei zuwiderhandelt (§ 10),
20. einem nach § 11 ausgesprochenem Platzverweis oder befristetem Betretungsverbot zuwiderhandelt.
21. entgegen § 3 Abs. 3 Ziffer 12 im Bereich der Grünanlagen Kennzahlen (KNZ) 8 Teilbereich, 11 und S 6 vollumfänglich im Bereich von der Christoph-von-Schmid-Straße bis hin zur Fritz-Kieninger-Straße raucht.

§ 14
Ersatzvornahme

Wird bei Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften dieser Satzung ein ordnungswidriger Zustand verursacht, so kann dieser nach vorheriger Androhung und Ablauf der hierbei gesetzten Frist, an Stelle und auf Kosten des Zuwiderhandelnden von der Stadt Thannhausen beseitigt werden. Einer vorherigen Androhung und einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Pflichtige nicht erreichbar ist oder wenn Gefahr im Verzug besteht oder wenn die sofortige Beseitigung des ordnungswidrigen Zustandes im öffentlichen Interesse geboten ist.

§ 15
Laufende Verträge

Soweit beim In-Kraft-Treten dieser Satzung bürgerlich-rechtliche Verträge über die besondere Benutzung von Flächen im Bereich von Grünanlagen bestehen, findet diese Satzung im Rahmen des jeweiligen Vertrages keine Anwendung.

§ 16
In-Kraft-Treten

Diese Satzung vom 16.01.2013 ist am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft getreten und wurde am 13.11.2019 zuletzt geändert.

Thannhausen, den 16.01.2013
STADT THANNHAUSEN

Georg Schwarz
1. Bürgermeister

Anlage 1 zur Grünanlagensatzung

Grünanlagenverzeichnis

Kennzahl KNZ	Bezeichnung der Grünanlagen	Fl.Nr. Gemarkung Thannhausen
~~1~~	~~Bolzplatz~~	~~408~~
2	Bildstock Hansenhohl	662
3	Freizeitgelände	2145, 2145/1, 2144
4	Gelände Jugendzentrum	1865/3
5	Gelände h. d. Mittelschule Stengelgarten	2132
6	Grünfläche Leonhardkapelle	1012/2
7	Mortainplatz	64/4
8	Mindelpromenade	2119, 2123
9	Naturerlebnispfad Hansenhohl	681
10	Oberes Ried	2500, 2508, 2488
11	Parkanlage 1 Park an der Röschstraße	48
12	Platz am Christoph-v.-Schmid-Denkmal	49/7
13	Platz Wiesenthalstraße	145/5
~~14~~	~~Schulzentrum Mittelschule~~	~~2124~~
15	Vorplatz Stadionkapelle	112/1
16	Strassanger a.d. Engelwirtskapelle	289/12
17	Taubenbrunnen	355
18	Wäckerlestraße	630/12
19	Anlage am Waldfriedhof	405/8
~~20~~	~~Realschulgelände~~	~~2120~~
21	Ratshain	260/6 Teilfläche, 260/1 Teilfläche

Kennzahl KNZ	Bezeichnung der Grünanlagen mit Spielplätzen	Fl.Nr. Gemarkung Thannhausen
S 1	Alpenblick	403
S 2	Birkenweg	2260/1
S 3	Humboldtweg	2098/5
S 4	Robert-Bosch-Straße	2040/2
S 5	Max-Planck-Straße	2295/24
S 6	Parkanlage 2 Park an der Röschstraße	2118 Teilfläche
S7	Kolpingring	1221/5, 1221 Teilfläche

Grünanlagensatzung
Erstellt von: Hauptamt: Anlage 2
Seite 1

Maßstab 1:5000
27.11.2012

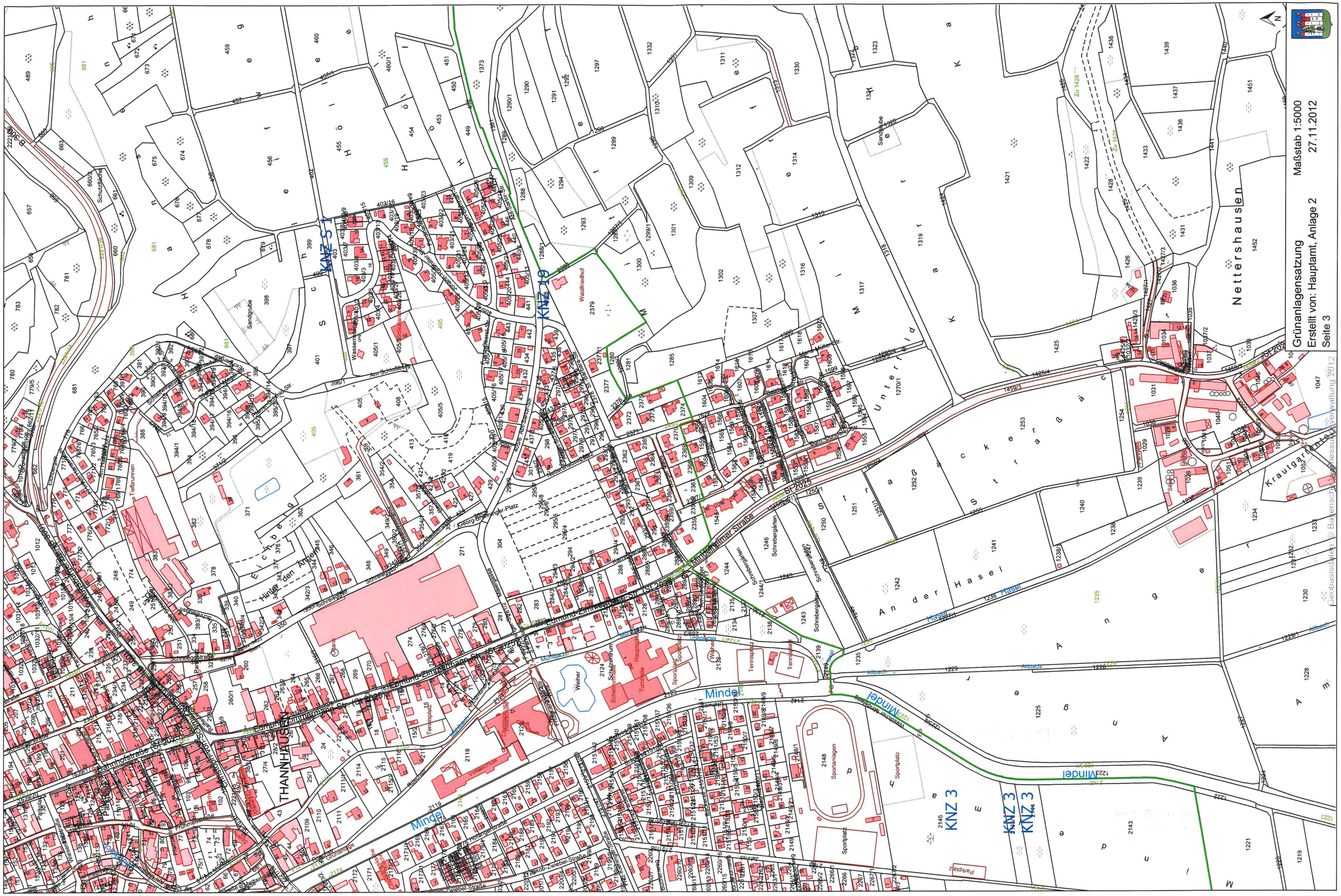
Bayerische Vermessungsverwaltung 2012 | www.geodaten.bayern.de | Geobasisdaten: © Bayerische Vermessungsverwaltung 2012

Anlage 2 (Seite 1) im Maßstab 1:5000 zur Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen in Thannhausen vom 16.01.2013

Grünanlagensatzung
Erstellt von: Hauptamt, Anlage 2
Seite 2

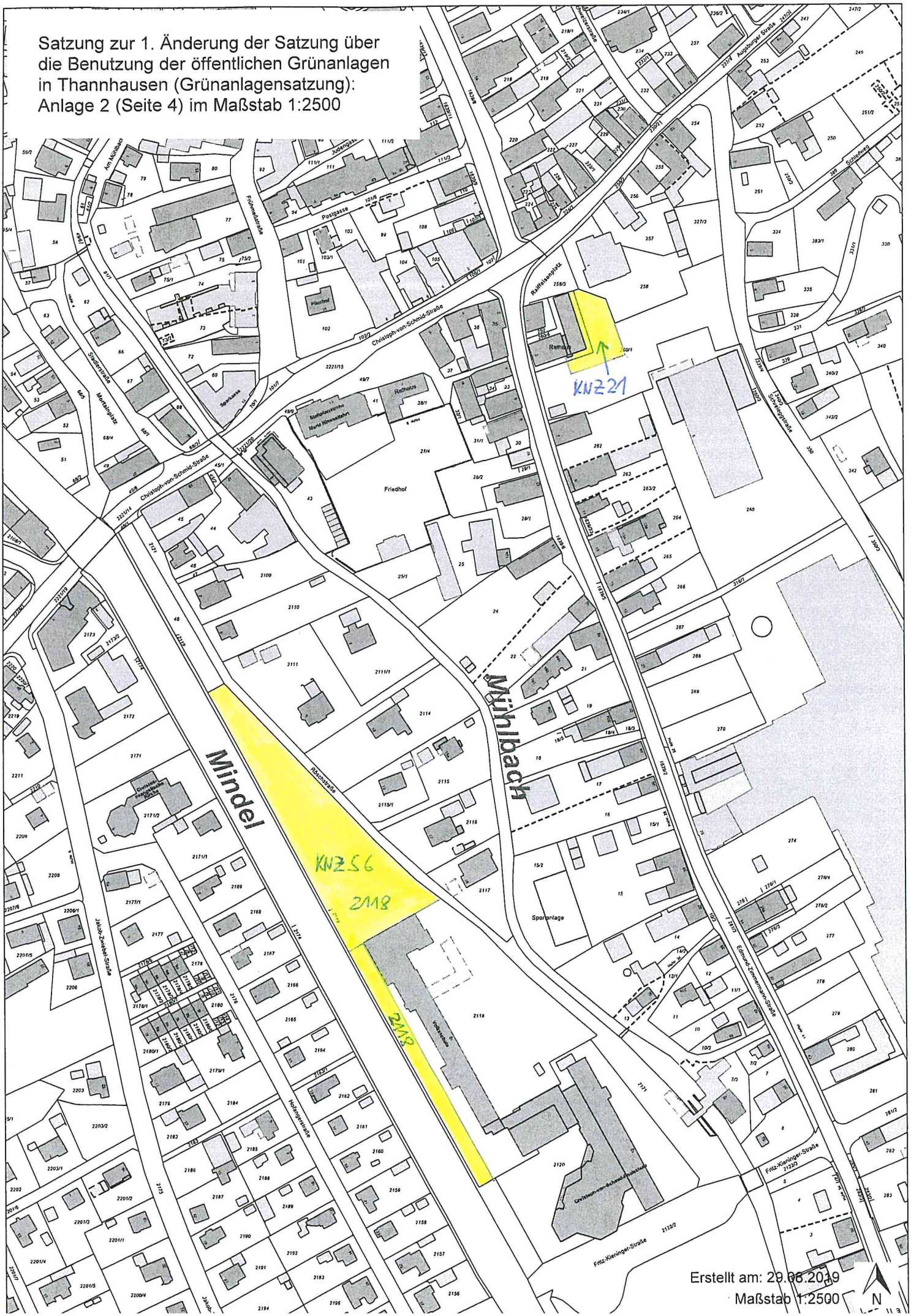
Maßstab 1:5000
27.11.2012

Anlage 2 (Seite 2) im Maßstab 1:5000 zur Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen in Thannhausen vom 16.01.2013



Anlage 2 (Seite 3) im Maßstab 1:5000 zur Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen in Thannhausen vom 16.01.2013

Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen in Thannhausen (Grünanlagensatzung): Anlage 2 (Seite 4) im Maßstab 1:2500



Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen in Thannhausen (Grünanlagensatzung): Anlage 2 (Seite 5) im Maßstab 1:2500

